

Identität :

.....

.....

Unternehmensnr.

oder nationale Nr.:

INVESTITIONSABZUG

FÜR
NATÜRLICHE PERSONEN

STEUERJAHR 2018

I. Berechnung des Investitionsabzugs

A. Einmaliger Abzug

Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Einmaliger Abzug (Sp. 3 x Sp. 2) 4
1. Patente	13,5 %
2. Investitionen für Forschung und Entwicklung	13,5 %
3. Energie sparende Investitionen	13,5 %
4. Luftabzugs- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca- Betrieben	13,5 %
5. Digitale Investitionen	13,5 %
6. Investitionen in Absicherung	20,5 %
7. Sonstige Investitionen	8 %
8. GESAMTBETRAG (Nrn. 1 bis 7)			(A) <input style="width: 100px;" type="text"/>

B. Gestaffelter Abzug

Definition 1	Prozent- sätze 2	Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3	Zulässige Abschreibungen 4	Gestaffelter Abzug (Sp. 4 x Sp. 2) 5
1. Investitionen für Forschung und Entwicklung	20,5%
2. Sonstige Investitionen, vorgenommen durch Steuerpflichtige, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen	10,5 %
3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2)				(B) <input style="width: 100px;" type="text"/>

C. Gesamtbetrag A + B	(C)	<input style="width: 100px;" type="text"/>
D. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume	(D)	<input style="width: 100px;" type="text"/>
E. Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden	(E)	<input style="width: 100px;" type="text"/>
F. Gesamtbetrag C + D + E	(F)	<input style="width: 100px;" type="text"/>
G. Für den Besteuerungszeitraum abziehbar	(G)	<input style="width: 100px;" type="text"/>
H. Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen (F – G)	(H)	<input style="width: 100px;" type="text"/>

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

(Unterschrift)

II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

ERLÄUTERUNGEN

A. VORBEMERKUNGEN

Wer muss diese Aufstellung ausfüllen?

Dieses Verzeichnis muss von den natürlichen Personen ausgefüllt werden, die der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, die Gewinne oder Profite erzielen und die einen Investitionsabzug beantragen.

Benutzte Abkürzungen

EStGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92: (des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Art.: Artikel
Stj.: Steuerjahr

B. ALLGEMEINES

1. Der *einmalige* Investitionsabzug *entspricht* einem Prozentsatz des Investitions- oder Selbstkostenwertes der Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese in Belgien für die Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.

2. Der einmalige Investitionsabzug wird von den Gewinnen und Profiten des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen diese Anlagewerte erworben oder gebildet wurden, abgezogen.

3. *In bestimmten Fällen kann man sich für einen gestaffelten Investitionsabzug entscheiden.* In diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem gewissen Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagen für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums erlaubt sind (siehe Erläuterungen zu Rahmen I, B).

4. Wenn der Abzug größer ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die (eventuell begrenzte - siehe Erläuterungen zu Rahmen I, E) Differenz auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragen.

5. Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage die Gesamtheit der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, wird ein diesem Unterschied entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt.

6. Der Investitionsabzug wird nicht gewährt, wenn die Gewinne oder Profite nach pauschalen Veranlagungsgrundlagen festgelegt werden, für deren Bestimmung pauschale Abschreibungen berücksichtigt werden, außer wenn es sich um energiesparende Investitionen handelt, für die die öffentlichen Behörden keine finanzielle Unterstützung zur Förderung von Energieeinsparungen gewährt haben.

7. Der Investitionsabzug wird für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagen, für die er gewährt wurde, nicht berücksichtigt.

C. AUSGESCHLOSSENE INVESTITIONEN

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar auf:

1. Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden
2. Anlagen, die erworben oder gebildet werden, um einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrags oder eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern abzutreten, sofern diese Anlagen von Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abgeschrieben werden können
3. Anlagen, deren Nutzungsrecht auf eine nicht in Nr. 2 erwähnte Weise an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgte zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die selbst den Bedingungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu demselben oder einem höheren Prozentsatz genügt, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht an diesen Anlagen weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt.

Diese Ausschließung ist nicht auf bestimmte audiovisuelle Werke anwendbar, deren Vertriebsrechte ausschließlich aller anderen Rechte zeitweilig Dritten überlassen werden im Hinblick auf die Verbreitung dieser Werke im Ausland

4. nicht abschreibbare Anlagen
5. Anlagen, deren Abschreibung auf weniger als 3 Besteuerungszeiträume verteilt ist
6. auf Personenkraftwagen und Kombiwagen, wie diese in den Vorschriften über die Zulassung von Motorfahrzeugen beschrieben sind, einschließlich der in Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern erwähnten Lieferwagen, außer es handelt sich um:
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für einen Taxidienst oder die Vermietung mit Fahrer genutzt werden und aus diesem Grund nicht der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen genutzt werden und zu diesem Zweck eigens ausgerüstet sind.
7. Nebenkosten in Bezug auf Kaufpreis und Herstellungsgemeinkosten, wenn diese Kosten nicht zur gleichen Zeit wie die Anlagen, auf die sie sich beziehen, abgeschrieben werden.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

Rahmen I Berechnung des Investitionsabzugs

Rahmen I A dient der Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs, der auf Anlagen angewendet wird, die während des an Steuerjahr 2018 gebundenen Besteuerungszeitraums erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in Rahmen I A vermerkt werden:

- *in Spalte 3:* der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert
- *in Spalte 4:* der Investitionsabzug, der dem Produkt aus dem vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswert und dem in *Spalte 2* vermerkten Satz entspricht.

Für Stj. 2018 gelten folgende Prozentsätze:

1. Patente: 13,5 %
2. Investitionen für Forschung und Entwicklung, d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen: 13,5 %
3. Energiesparende Investitionen, d.h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie: 13,5 %
4. Abluft- oder Luftreinigungsanlagen in Raucherräumen von Horeca-Betrieben d.h. Ort oder Raum, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist, ungeachtet der Zugangsbedingungen, wo die ständige Hauptaktivität darin besteht, Gerichte und/oder Getränke zuzubereiten und/oder selbst kostenlos zum eventuellen Verzehr vor Ort oder auch nicht anzubieten: 13,5 %
5. digitale Investitionen, d.h. Investitionen, die von natürlichen Personen getätigt werden, die mutatis mutandis den Kriterien aus Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches genügen für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, und die als digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie getätigt werden: 13,5 %
6. Investitionen in die Absicherung, d.h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in Artikel 44bis § 1 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Betriebsfahrzeugen: 20,5 %

7. andere Investitionen (als die unter den Nr. 1 bis 6 hiervoor bezeichneten) in neue Anlagenwerte: 8 %.

Rahmen I, B dient zur Berechnung des *gestaffelten* Investitionsabzugs, der auf Anlagen angewandt wird, die während des Besteuerungszeitraums, der sich auf das Steuerjahr 2018 bezieht, erworben oder gebildet wurden.

Steuerpflichtige, die am ersten Tag dieses Besteuerungszeitraums weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, haben die Wahl, den Investitionsabzug über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagewerte hinweg zu staffeln. In diesem Fall ist der Abzug für die im vorigen Absatz vermerkten Anlagen einheitlich auf 10,5 % der für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums zugelassenen Abschreibungen festgesetzt (vgl. *Rahmen I, B, 2*).

Abweichend vom vorangehenden Abschnitt und unabhängig von der Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer beträgt der gestaffelte Abzug jedoch 20,5 % der Abschreibungen (für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum) auf Investitionen in Forschung und Entwicklung (siehe Erläuterungen zu *Rahmen I, A, 2*) die während des Besteuerungszeitraums, der an Steuerjahr 2018 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden (vgl. *Rahmen I, B, 1*).

In *Rahmen I, B* sind folgende Beträge zu vermerken:

- in *Spalte 3*: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert
- in *Spalte 4*: die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen
- in *Spalte 5*: der Investitionsabzug, der dem Produkt aus den vorgenannten Abschreibungen (*Spalte 4*) und dem in *Spalte 2* vermerkten Satz entspricht.

Rahmen I, D dient zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* beanspruchen kann.

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung von Aktiva die Gesamtheit der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, wird ein diesem Unterschied entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt. Der zu vermerkende Betrag beinhaltet auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in *Rahmen II* oder in einer getrennten Anlage zu berechnen.

In **Rahmen I, E** muss der Gesamtbetrag des grundsätzlich für Steuerjahr 2018 abziehbaren Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die aber nicht gewährt werden konnten, weil es keine oder unzureichende Gewinne oder Profite gab oder aufgrund der in diesem Bereich anwendbaren Begrenzung (siehe folgenden Absatz).

Der Abzug des während vorheriger Steuerjahre nicht angerechneten Anteils der Investitionsabzüge auf Gewinne oder Profite des an Steuerjahr 2018 gebundenen Besteuerungszeitraums darf auf keinen Fall 970.860 Euro übersteigen oder, falls der Gesamtbetrag der am Ende des vorigen Besteuerungszeitraums übertragenen Befreiung 3.883.430 Euro überstieg, 25 % dieses Gesamtbetrags.

In **Rahmen I, G** muss der Betrag eingetragen werden, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums und der Abzugsbeschränkungen der übertragenen Befreiung abgezogen werden kann.

In **Rahmen I, H** ist der Gesamtbetrag, der unter Berücksichtigung der Anwendung des vorangehenden Abschnitts auf spätere Besteuerungszeiträume übertragen wird, zu vermerken.

Rahmen II Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

Rahmen II dient der Berechnung der in *Rahmen I, D* aufgrund von Investitionen vorheriger Zeiträume zu vermerkenden gestaffelten Abzüge.

Falls der Platz in diesem *Rahmen* nicht ausreicht, muss die Berechnung auf einer getrennten Anlage vorgenommen werden und in *Rahmen II* muss nur der Gesamtbetrag mit Verweis auf diese Anlage vermerkt werden.

E. DER VERWALTUNG ZUR VERFÜGUNG ZU HALTENDE UNTERLAGEN

Nachstehende Unterlagen müssen der Einkommensteuererklärung nicht beigelegt werden, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

▪ Für alle Steuerpflichtigen, die den Investitionsabzug beanspruchen, ein Verzeichnis pro Kategorie der in Rubrik D hiervoor bezeichneten Anlagen, worauf für jeden Vermögenswert folgende Angaben vermerkt werden:

1. das Datum, an dem er erworben oder gebildet wurde
2. die genaue Bezeichnung
3. der Investitions- oder Anschaffungswert
4. die gewöhnliche Nutzungsdauer und die Abschreibungsdauer.

Steuerpflichtigen, die den gestaffelten Abzug wählen, wird für die Berechnung des jährlichen Abzugs empfohlen, die Vermögenswerte in den einzelnen Verzeichnissen nach Abschreibungsdauer zu gruppieren.

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug beanspruchen für den Erwerb eines Patents oder dessen Nutzungsrechts, die in Art. 47bis KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (namentlich eine Kopie des Vertrags, aufgrund dessen das Unternehmen das Patent oder dessen Nutzungsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass dieses Patent oder Nutzungsrecht davor nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug aufgrund von Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen, die in Art. 48 § 4 KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (das heißt die in diesem § 4 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Belege, sowie die von der zuständigen Region ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, wofür die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern).

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug für energiesparende Investitionen beanspruchen, eine Bescheinigung der Region, in der die Investition getätigt wird (vgl. Art. 49 KE/ESTGB 92).

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug für digitale Investitionen beanspruchen, die Rechnungen über Investitionen in Vermögenswerte nach Art. 49/1 § 1 KE/ESTGB 92.

▪ Für Steuerpflichtige, die den Abzug für Investitionen in die Absicherung beanspruchen, die in Art. 49¹ § 4 KE/ESTGB 92 bezeichneten Unterlagen (das heißt die in § 1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen über Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).